

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 52.

25. Dezember 1853.

Bekanntmachung.

(Den definitiven Winterbiersatz
für 1853/54 betr.)

Nach hoher Regierungs-Entschliessung vom 14. Dezember l. Js. (Int.-Bl. 1853 St. 61 Beilage) beträgt der definitive Winterbiersatz pro 1853/54 für den Distrikt Friedberg 5 kr. 3 pf. per Maß vom Ganter, sonach entziffert sich:

- a) für die Stadt Friedberg mit Einrechnung des
Localaufschlages
Ganterpreis 6 kr. per Maß,
Schenkpreis 6 kr. 2 pf. per Maß;
- b) für den Landbezirk —
Ganterpreis 5 kr. 3 pf.,
Schenkpreis 6 kr. 1 pf.

Mit Ausnahme von Pechhausen darf das Augsburgerbier um den für die Stadt Augsburg festgesetzten Preis zu 6 kr. 3 pf. per Maß verleiht gegeben werden.

Der Magistrat Friedberg und die Gemeindeverwaltungen werden angewiesen, die Einhaltung des Satzes, sowie die Qualität des Bieres genauestens zu überwachen, und allenfallsige Satzüberschreitungen oder Verleihtgabe von schlechten nicht pfenningvergeltlichen Bieres sogleich zur Anzeige zu bringen.

Friedberg am 19. Dezember 1853.

Königliches bayerisches Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung als Maurer-, Steinmeyer oder Zimmermeister, welche Montag den 27. März 1854 bei der kgl. Regierung von Oberbayern beginnt, müssen bis spätestens 24. Februar dieser Stelle vorgelegt werden.

Zur Aufnahme dieser Gesuche ist bei dem unterfertigten k. Landgerichte Mittwoch der 25. Jänner und Mittwoch der 8. Februar 1854 bestimmt, und haben allenfallsige Bewerber es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihren Gesuchen an andern Tagen nicht willfahrt werden kann.

Friedberg den 12. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

An sämmtl. k. Pfarrämter des Gerichtsbezirkes.
(Die Behandlung der Jahrtags-
Stiftungen betr.)

Um den vielfachen unnöthigen Schreibereien ein Ziel zu setzen, sieht sich das unterfertigte königl. Landgericht veranlaßt, nachstehendes Verfahren wiederholt in Erinnerung zu bringen:

1. Ueber jede Stiftung, welche bei einem k. Pfarramte angebracht wird, ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Namen des Stifters, sowie für wem und

zu welcher Kirche die Stiftung gemacht wird, die Größe des Stiftungskapitales, wie dasselbe bezahlt wird und was gestiftet wird (Zahramt, Zahrmesse 2c.) genau enthalten muß.

2. Die Zinsen des Stiftungskapitales sind nur zu $3\frac{1}{2}$ Prozent zu berechnen, und immerhin die Hälfte derselben der Stiftung pro paramentis et aedif. zu verbleiben.

3. Das k. Pfarramt hat die Celebrationsgebühren jederzeit detaillirt zu berechnen und sich über Annahme der Stiftung zu erklären.

4. Sodann hat die betreffende Stiftungsverwaltung förmlichen Beschluß über die Annahme zu fassen, und muß derselbe von sämtlichen Mitgliedern und dem Vorstande unterzeichnet und gesiegelt werden.

5. Die in vorstehender Weise geführten Verhandlungen sind sodann dem unterfertigten k. Landgerichte zur Vorlage an die königl. Regierung einzusenden.

Friedberg am 12. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

B e k a n n t m a c h u n g.

An den Magistrat der Stadt Michach und den sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen

(Eursiren falscher Münzen betr.)

Auf das Ausschreiben der k. Regierung vom 5. d. Mts. im rubrizirten Betreffe (Kreis.-Int.-Blatt Nr. 60 S. 2219) wird aufmerksam gemacht, und zur genauesten Spähe aufgefördert.

Michach den 10. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

An den Magistrat der Stadt Michach und den sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

(Verdienstliche Leistungen um Ordnung des Haushaltes in den Gemeinden betreffend.)

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der kgl. Regierung vom 24. v. Mts. im rubrizirten Betreffe (Kreis.-Int.-Blatt 1853 S. 2177) wird den sämtl.

Gemeindebehörden bemerkt, daß es dem Landgerichte zum Vergnügen gereichen würde, verdienstliche und ausgezeichnete Leistungen der Gemeindeorgane der vorgesetzten k. Regierung zur Anzeige bringen zu können.

Michach den 10. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Den definitiven Winterbiersatz pro 1853/54 betr.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach hoher Regierungs-Entschließung vom 14. Dezember 1853 der definitive Winterbiersatz für 1853/54 vom Ganter aus auf 5 fr. 3 pf. festgesetzt wurde, wozu den Schenkwrthen und Bräuerreibesigern, diesen aber nur bezüglich des in den Zech- und Wirthschafts-Lokalitäten an Gäste in minuto abgegebenen Bieres ein beizuschlagender Schenkpreis von 2 pf. per Maß zu rechnen ist, sohin 6 fr. 1 pf. per Maß.

Dieser Satz ist in allen öffentlichen Gast- und Schenkzimmern anzuhängen und von dem Magistrate Michach und sämtl. Verwaltungen darüber zu wachen, daß nur gesundes und tarismäßiges Bier verleiht gegeben und der Satz genau eingehalten werde.

Michach den 21. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

An den Magistrat der Stadt Michach und den sämtlichen Land-Gemeinden.

(Das Verschwinden der Katharina Imberger von Moos, Gemeinde Eitting betr.)

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der kgl. Regierung vom 25. v. Mts. im rubr. Betreffe (Kreis.-Int.-Bl. Nr. 59 S. 2181) werden sämtliche Lokal-Behörden aufgefordert, geeignete Nachforschungen anzustellen und allenfallsige Resultate alsbald anzuzeigen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Michach den 10. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmtl. Gemeinde-Verwaltungen.

(Eine in der Gemeinde Gern, Edgs. Eggen-
felden, aufgegriffene taubstumme Weibsperson
betreffend.)

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung der kgl.
Regierung vom 11. Dezbr. l. Js. (Kr.-Znt.-Bl. 1853
S. 2251) werden die sämmtl. Lokalbehörden zur ge-
nauesten Nachforschung über die Heimath der befragt.
taubstummen Weibsperson beauftragt und angewiesen,
allenfallsige Resultate binnen längstens 14 Tagen an-
zuzeigen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Nischach den 11. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

(Entweichung des Zuchthaussträflings
Joseph Zellner von Marxried, Landgs.
Weilheim betr.)

Auf den aus der Strafanstalt München ent-
wichenen Joseph Zellner von Marxried, dessen Per-
sonalbeschreibung in dem Ausschreiben der k. Regierung
vom 14. d. Mts. (Kr.-Znt.-Bl. 1853 S. 2257) bei-
gefügt, ist strenge Spähe zu verfügen, derselbe auf
Betreten zu arretiren und wohlverwahrt dem Land-
gerichte zu überliefern.

Nischach den 11. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Am Samstag den 31. Dezember 1853

Nachmittags 1—2 Uhr

werden in Lechhausen im Hause des Johann Wörle
ein Pferd, eine Kuh, zwei angerichtete Wägen und
fünfzig Zentner Heu öffentlich an den Meistbietenden
gegen Baarzahlung durch eine Gerichts-Commission
verkauft. Kaufslustige sind hiezu eingeladen.

Friedberg den 21. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Friedberg.

D. l. abs.

Zeiller, I. Uffessor.

Bekanntmachung.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 16. v. Mts.
Nr. 11193 wurde der Stadtgemeinde Friedberg die
Ermächtigung zur Erhebung eines Pflasterzolles nach
folgenden Tarifansätzen ertheilt:

- | | |
|---|-----------|
| 1) Von einem beladenen Wagen per Stück | |
| Anspann | 1 1/2 fr. |
| 2) von einem unbeladenen Wagen | 1 „ |
| 3) von jedem leergehenden Pferd, Maulthier, | |
| Esel und Rind | 1 „ |
| 4) von Schweinen und Schafen per Stück | 1/2 „ |

Die Gebühren werden nun statt der bisherigen
mit dem Eintritte des Jahres 1854 und zwar an den
beiden Haupteingängen der hiesigen Stadt, nämlich
an dem f. g. Münchner Thore und bei dem Eingange
auf der von Augsburg herführenden Straße erhoben
werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht
wird. — Friedberg den 22. Dezember 1853.

Magistrat der k. Stadt Friedberg.

Happacher, Bürgermeister.

Gewerbs-Verpachtung.

In dem Pfarrdorse Münster, k. Landgs. Rain,
welches 100 Hausnummern zählt, ist ein reales Bäcker-
und Zucker-Recht, wozu auch ein zweistöckiges, am
besten Plaze gelegenes Wohnhaus gegeben werden
kann, zu verpachten.

Befähigte Pacht Liebhaber, welche Lust zu diesem
Geschäfte haben, welches im besten Betriebe steht,
wollen sich an den Unterzeichneten wenden, wo sie die
näheren Pachtbedingungen in Erfahrung bringen
können.

Münster am 19. Dezember 1853.

Michael Siber,

Wirth und Dekonom.

Bekanntmachung.

Die auf Mittwoch den 28. d. Mts. im Wirths-
hause zu Unterwittelsbach anberaumte Versteigerung
von Heu, Grummet und Stroh unterbleibt, was hiemit
bekannt gegeben wird.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 24. Dezember 1853.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindester.				gefallen.		gestiegen.	
				Schäffel.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Waizen	58	58	—	32	15	31	3	29	46	1801	39	—	—	—	30
Korn	132	132	—	24	23	23	55	23	22	3159	4	—	—	—	19
Gerste	75	75	—	21	18	20	23	19	26	1529	7	—	—	—	20
Haber	216	216	—	9	17	8	42	8	9	1880	45	—	6	—	—
Summa	481	481	—							8370	35				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	pf.	Brod.	Vfd.	Loth.	Dnt.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	2	Halbkreuzer Semmel	—	1	2	1	Mundmehl	9	3
Rohfleisch	9	2	Kreuzer Semmel	—	3	—	2	Semmelmehl	8	3
Rindfleisch	9	2	Halbkreuzer Röggl	—	2	1	2 1/2	Schönmehl	7	3
Schweinfleisch	17	—	Kreuzer Röggl	—	4	3	1	Nachmehl	6	3
Kalbfleisch	13	—	Halbbagen Laib	—	12	2	2	Roggenmehl	6	1
Schafffleisch	10	—	Bagen Laib	—	25	1	—	1 Pfd. Roggenbrod	5	—

Viktualien-Preise für Friedberg und Rechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	pf.	Brod.	Vfd.	Loth.	Dnt.	Theil.	Mehl, pr. Viertel.	fl.	fr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	2	Halbkreuzer Semmel	—	1	1 1/2	—	Feines Mundmehl	1	12	—
Rohfleisch	9	2	Kreuzer Semmel	—	2	3	—	Semmelmehl	1	4	—
Rindfleisch	9	2	Zweikreuzer Röggl	—	7	2	—	Geringeres Mehl	—	56	—
Schweinfleisch	15	—	Vierkreuzer Röggl	—	15	—	—	Nachmehl	—	48	—
Kalbfleisch	11	—	Bagen Laib	—	24	—	—	Backmehl	—	52	—
Schafffleisch	9	—	Achtkreuzer Laib	1	16	—	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.			
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t		
	Miegen.		Viertel.		Maßl.			Pfund	Loth.	Quint
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Feines Mundmehl	4	48	1	12	—	18	Halbkreuzer Semmel	—	1	2
Semmelmehl	4	16	1	4	—	16	Kreuzer Semmel	—	3	—
Geringeres Mehl	3	44	—	56	—	14	Zweikreuzer Röggl	—	8	—
Nachmehl	3	12	—	48	—	12	Vierkreuzer Röggl	—	16	—
Backmehl	3	28	—	52	—	13	Bazen Laib	—	25	—
							Achtkreuzer Laib	1	18	—

Auswärtige Schranken-Preise.

München 17. Dezbr. Augsburg 23. Dezemb. Schrobenhausen 22. Dez. Rain 17. Dez. Friedberg 22. Dezbr.

Ort der Schranne	Teesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.
	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	
München . . .	—	—	—	—	30	—	—	22	45	—	—	—	8	34	—
Augsburg . .	—	—	—	30	19	29	28	27	59	24	45	24	19	23	48
Schrobenhausen	—	—	—	29	52	29	—	28	7	23	7	22	44	21	51
Rain	—	—	—	31	—	29	42	28	12	24	57	24	6	23	50
Friedberg . .	11	8	10	16	9	23	31	22	30	7	28	52	23	37	22

Beilage

zum

Michael-Friedberger Wochenblatt

N^o 52.

Bekanntmachung.

(Die Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse im Jahre 1854 betr.)

Im Nachgange wird eine Bekanntmachung der Industrie-Ausstellungs-Commission für Oberbayern zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß sowohl diese Bekanntmachung selbst, als auch Anmeldungs-Formularien jederzeit bei dem unterfertigten Gerichte in Empfang genommen werden können.

Michael den 19. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Michael.

Wimmer.

* * *

(Abdruck.)

Bekanntmachung.

(Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend.)

Die unterfertigte Prüfungskommission zur allgemeinen Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse für den Regierungsbezirk Oberbayern bringt den sämtlichen oberbayerischen Industriellen und Gewerbetreibenden aller Klassen mit Ausnahme der Handelsgewerbe zur Kenntniß, wie sehr es in ihrem Interesse gelegen seyn müsse, diese Ausstellung, welche vom 15. Juli bis 15. Oktober 1854 in München abgehalten wird, mit ihren Erzeugnissen rechtzeitig zu beschicken. Weder eine zu bescheidene noch eine zu genügsame Meinung von den eigenen Leistungen, welche davon zurückhalten würde, wäre zeitgemäß oder vortheilhaft, weil dem beschränkten aber fleißigen Gewerbsbetriebe dadurch ein Markt bereitet, dem schon im Flor stehenden derselbe erweitert werden kann, und Beides für Industrie und Gewerbe nur erwünscht seyn muß.

Die Erfordernisse, welche ein Gegenstand haben muß, wenn er zur Ausstellung zugelassen werden kann, sind nach den Vorschriften des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. Oktober 1853 folgende:

- 1) Neuheit des angewendeten Verfahrens;
- 2) Schönheit oder Eigenthümlichkeit der Form;
- 3) Güte oder Vollendung der Arbeit;
- 4) Verbesserung in der Erzeugungsart durch neue oder verbesserte Werkzeuge und Maschinen;
- 5) die Menge, in welcher Etwas erzeugt wird; und
- 6) die verhältnißmäßige Wohlfeilheit.

Auch rohe Stoffe dürfen gebracht werden, wenn sie auf die Industrie eines Ortes oder einer ganzen Gegend Einfluß haben.

Aus dem Kunstfache werden hauptsächlich Bildhauerarbeiten, die mit Geschmack und Geschicklichkeit dargestellt sind, angenommen, und außerdem nur solche Werke, welche aus, oder mit einem neuen Stoffe, oder auf eine besondere Art ausgeführt worden sind.

Nicht angenommen können aber werden solche Gegenstände, welche entweder feuergefährlich oder explodirend sind,
oder dem Verderben unterliegen würden,
oder schon auf einer früheren allgemeinen Ausstellung wie z. B. in London oder Berlin gewesen sind.

Wenn also ein Fabrikant oder Gewerbetreibender für sein Erzeugniß eine der obigen sechs Eigenschaften, nämlich entweder Neuheit, oder Schönheit, oder Güte u. s. w. in Anspruch nehmen kann, so soll er sich bei der unterfertigten Prüfungskommission innerhalb der nächsten drei Monate anmelden.

Die Anmeldezeit ist am letzten März 1854 geschlossen. Anmelde-Formularen können von den Ausstellern in der Stadt München und in Ingolstadt bei den Magistraten, an den übrigen Orten bei den einschlägigen k. Landgerichten auf Verlangen erhalten werden.

Die unterfertigte Kommission ist bereit, in Allem, was hierauf Bezug hat, Rath und Aufschluß zu erteilen, und wird es recht gerne sehen, wenn ihr auch tüchtige Gewerbetreibende, welche einer Aufmunterung zur Ausstellung bedürfen, namhaft gemacht und angezeigt werden.

München den 5. Dezember 1853.

Die Industrie-Ausstellungs-Prüfungs-Kommission für Oberbayern.

Regierungsdirektor v. Kobell, Vorstand.

Prof. Dr. Kaiser, Sekretär.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die ordentliche Jahres-Versammlung des Distriktsrathes pro 1853/54 betr.)

Nachstehend wird eine Ausschreibung der hohen Entschließung der k. Regierung vom 29. v. präs. 5. d. M. bezüglich der Bescheidung der von dem Distriktsrath für 1853/54 gepflogenen Verhandlungen zufolge der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 23 zur Kenntniß sämtlicher Herrn Mitglieder des Distriktsrathes gebracht.

Alach den 12. Dezember 1853.

Königl. Landgericht Alach.

Wimmer.

* * *

Nr. 9509/11.144.

(Die ordentliche Jahres-Versammlung des Distriktsrathes pro 1853/54 betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat sich bezüglich der Distriktsraths-Verhandlungen des königl. Landgerichts Alach vom 15. d. Mts. Vortrag erstatten lassen und nach kollegialer Berathung beschlossen, dem Etat pro 1853/54 in der beantragten Weise zu genehmigen.

Was die Erhebung der Bizinalstrasse von Pfaffenhofen nach Rühbach zu einer Distriktsstrasse betrifft, so sind die Verhandlungen eingeleitet.

München den 29. November 1853.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Zu Rhein.

Rupprecht.

Bekanntmachung.

Nachdem von den Handlungshäusern J. C. Hildewig, Dr. Adolph Jung und Jakob Doktor in Frankfurt a. M. durch briefliche Zusendung der Absatz von Loosen der Frankfurter Stadt-Lotterie versucht wurde, so wird vor der Annahme solcher Loose und überhaupt vor Betheiligung an dieser Lotterie wiederholt mit dem Anhange gewarnt, daß jede solche Betheiligung empfindliche Geld- oder Arreststrafe zur Folge haben würde.

Alach den 10. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Alach.

Wimmer.